



Satzung

Familiensportbund Haard e.V.

Naturistenbund im Deutschen Verband für Freikörperkultur e.V.
45605 Recklinghausen, Postfach 10 05 02

in der Fassung vom 14. August 2021

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Verbandsmitgliedschaften
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschluss aus dem Verein
- § 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 9 Die Vereinsorgane
- § 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Vorstand
- § 15 Ältestenrat
- § 16 Haftung
- § 17 Datenschutz
- § 18 Auflösung
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 11.01.1969 von 10 Ehepaaren in der Ev. Jugendbildungsstätte zu Berchum gegründete Verein führt den Namen „Familiensportbund Haard e.V., Naturistenbund im Deutschen Verband für Freikörperkultur e.V.“ (FSB Haard).
2. Er hat seinen Sitz in Oer-Erkenschwick und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen unter der Nr. 935 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen oder seinem Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität
7. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
8. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports bei denen sich Familien und Jugendliche des Vereins und gleichgesinnter Vereinigungen ohne Trennung der Geschlechter unbedeckt bei Sport und Spiel körperlich betätigen können;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen (sportlichen Wettkämpfen);
 - e) die Durchführung von allg. Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
 - f) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - g) Die Kontaktpflege zu Sportorganisationen und Behörden
 - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist zur Zeit Mitglied im
 - a) Stadtsportverband Oer-Erkenschwick, im Kreissportbund Recklinghausen und im Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NW) und
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden sowie der Familien-Sport-Gemeinschaft NW e.V. (FSG) und dem Deutschen Verband für Freikörperkultur e.V. (DFK).

2. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Familie, einschließlich der Kinder bis zu 18 Jahren werden. Dies gilt auch für jede alleinstehende Person, die durch ein Mitglied des Vereins dem Vorstand für eine Aufnahme empfohlen wird. Für volljährige Kinder besteht im Rahmen einer Familienmitgliedschaft Beitragsfreiheit so lange für sie ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet zur Begleichung der Mitgliedsbeiträge am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
4. Das erste Jahr der Mitgliedschaft gilt als Probezeit. Während der Probezeit ist ein Ausschluss des Mitgliedes jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.
5. Noch nicht volljährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Vollmitgliedern
 - b) Fördermitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

Die o.a. Mitgliedschaften können als Einzel- und auch als Familienmitgliedschaften begründet werden (vgl. § 4 Abs. 1).

2. Vollmitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie können die sportlichen und sonstigen Angebote des Vereins nutzen, müssen sich dazu aber als Gast im Sinne der Gebührenordnung anmelden.
4. Ehrenmitglieder sind Vollmitgliedern gleichgestellt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein (§ 7);
 - c. durch Tod;
 - d. durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann auf Antrag erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - c. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - d. gegen die Anweisungen des Vorstandes verstößt.
2. Zur Antragstellung an den Vorstand ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet nach Beratung im Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an den Ältestenrat zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den FSB Haard z. Hd. des Vorsitzenden des Ältestenrates zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet auf Vorschlag des Ältestenrates, ob und in welchem Umfang der Beschwerde des Mitglieds abgeholfen werden kann.

§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag, eine Aufnahmegebühr und – durch Beschluss der Mitgliederversammlung – Umlagen zu zahlen. Darüber hinaus sind Arbeitsleistungen zu erbringen.
2. Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Arbeitsleistungen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Näheres regelt die Gebührenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
3. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines zweifachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
5. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- der Ältestenrat

§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst bis zum 1. April. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Einladung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Für Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, erfolgt die Einladung per Aushang am „Schwarzen Brett“ auf dem Vereinsgelände. Die Einladung hat unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag bzw. mit dem Tag nach dem Aushang am „Schwarzen Brett“. Eine klassische schriftliche Einladung per Brief erfolgt nicht mehr.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes – soweit anwesend vom 2. Vorsitzenden – geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/10 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung [und zur Änderung des Vereinszwecks] ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Jedes anwesende Mitglied, das mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Bei Mitgliedern im Rahmen einer Familienmitgliedschaft bezieht sich das Stimmrecht auf die gesamte Familie unabhängig von der Anzahl der Familienmitglieder, d.h., das Stimmrecht einer Familie entspricht einer Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
10. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres und einer Vereinszugehörigkeit von mindestens einem Jahr. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
11. Jedes Mitglied kann bis spätestens 6 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Wahl des Ältestenrates;
- Änderung der Satzung und/oder der Gebührenordnung;
- Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 10 entsprechend.

§ 13 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt wobei die Amtszeit sich nicht überschneiden sollte. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenvorstand,
 - d. dem Sportwart,
 - e. dem Schriftführer,
 - f. dem Beauftragten für Kinder- und Jugendfragen,wobei die unter den Buchstaben a) bis c) aufgeführten Vorstandsmitglieder dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
2. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB erfolgt durch den 1. Vorsitzenden - im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden - wobei der Fall der Verhinderung Dritten nicht nachgewiesen zu werden braucht.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - Die Leitung und Geschäftsführung des Vereins;
 - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts;
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf durch Beschluss, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden 1. bzw. 2. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden – einberufen. Er übernimmt auch die Sitzungsleitung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Ein Vorstandsbeschluss kann ausnahmsweise auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst

werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.
8. Die Vorstandsmitglieder führen die Tätigkeit der Leitung des Vereins ehrenamtlich durch. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt maximal in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Die Sätze 2 bis 7 gelten sinngemäß auch für Mitglieder. Die Erstattung setzt hier die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus.
9. Der Vorstand hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben und einen Kassenbericht vorzulegen.
10. Die Kassenbelege sind dem 1. Vorsitzenden vor Einberufung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips vorzulegen.

§ 15 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser vertritt den Ältestenrat gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ältestenrat wird auf Anruf von Mitgliedern, auf Anruf des Vorstandes oder selbständig tätig.
4. Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.
5. Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
 - a) er fungiert auf der Mitgliederversammlung als Wahlausschuss, d.h. er verteilt die Stimmzettel, zählt die Stimmen und fertigt ein Wahlprotokoll an und unterschreibt es für die Richtigkeit. Ist er nicht anwesend, muss ein Wahlausschuss gewählt werden;
 - b) er berät bei Ausschluss eines Mitgliedes nach § 7 Abs. 7 über dessen Beschwerde innerhalb von 4 Wochen und gibt dem Vorstand eine Handlungsempfehlung;
 - c) er repräsentiert den Verein bei runden Geburtstagen, Jubiläen oder Bererdigungen seiner Mitglieder.

§ 16 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Ehrenamts-
pauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für
Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegen-
über dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei
Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahr-
lässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Be-
nutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstal-
tungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins
abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen
Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten
über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespei-
chert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person unrichtig gespeicherten Daten;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei be-
haupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit fest-
stellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speiche-
rung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es
untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen
Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten
zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das
Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende
Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederver-
sammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu be-
nennen.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14. August 2021 be-
schlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.